

Brückentage/ Betriebsurlaub (§7, Manteltarifvertrag iGZ – DGB)

Für die Zeit bis Ende 2019 werden Brückentage bzw. wird Betriebsruhe wie folgt festgelegt:

31.05.2019	Freitag	1 Tag Urlaub
21.06.2019	Freitag	1 Tag Urlaub (nicht in Hamburg, Bremen, Stade, Leipzig)
16.08.2019	Freitag	1 Tag Urlaub (nicht in Hamburg, Bremen, Stade, Leipzig)
04.10.2019	Freitag	1 Tag Urlaub
01.11.2019	Freitag	1 Tag Urlaub (nicht in München)
27.12.2019	Freitag	1 Tag Urlaub

Für jeden der vorgenannten Termine ist im Falle der Urlaubnahme ein genehmigter Urlaubsantrag erforderlich. Urlaub bedarf **grundsätzlich** der Genehmigung durch den Verleiher (HIT) und den Entleiher (KUNDE).

Es gelten die Bedingungen des § 7, Manteltarifvertrag IGZ-DGB.

Die Anordnung von Brückentagen ermöglicht es, dem Arbeitgeber, im Zusammenhang mit Feiertagen und Wochenenden, eine längere zusammenhängende Freizeit zu gewähren (§7.1.IGZ-DGB Manteltarifvertrag).

Die Anordnung von Betriebsruhe stellt einen dringenden betrieblichen Belang im Sinne von §7 Absatz 1 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz dar, hinter dem die Urlaubswünsche des einzelnen Mitarbeiters zurückzustehen haben.

Die für die Betriebsruhe/ Brückentage benötigte Zeit kann vom Arbeitskonto oder vom Jahresurlaub übertragen werden.

Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber bis spätestens 3 Tage vor Antritt der Betriebsruhe/Brückentage mitzuteilen, ob er die benötigte Zeit vom Arbeitskonto oder vom Jahresurlaub übertragen möchte.

Ich erkläre mich mit diesen Regelungen einverstanden.